



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

Das Landratsamt Ravensburg - Gesundheitsamt –

erlässt nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 7 Nr. 7, § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg folgende

Allgemeinverfügung

zur Verlängerung der Regelung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen

1. Die Allgemeinverfügung zur Regelung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen vom 25.11.2021 wird abweichen von § 6 Abs. 1 der Allgemeinverfügung bis zum 24.01.2022 verlängert.
2. Die übrigen Regelungen der Allgemeinverfügung zur Regelung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen vom 25.11.2021 bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.12.2021 in Kraft.



Begründung

I. Sachverhalt

Am 25.11.2021 erließ der Landkreis Ravensburg – Gesundheitsamt eine Allgemeinverfügung zur Regelung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen auf Grund der besorgniserregenden epidemischen Lage im Landkreis Ravensburg. Danach haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und in der Einrichtung nach § 2 betreut werden, vor Betreten der Einrichtung einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Der Testnachweis muss mindestens dreimal wöchentlich vorgelegt werden. Abweichend davon haben Kinder bei einer Anwesenheit von ein bis drei Tagen in der Einrichtung mindestens einmal pro Woche einen aktuellen negativen COVID-19 Test vorzulegen. Bei Durchführung eines PCR-Tests ist mindestens zweimal je Woche ein Testnachweis vorzulegen. Immunisierte Kinder sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die epidemische Lage in Baden-Württemberg und im Landkreis Ravensburg ist weiter dynamisch. Die 7-Tage-Inzidenz liegt weiterhin auf einem besorgniserregend hohen Niveau. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Ravensburg liegt derzeit bei 312,0 (Stand 21.12.2021). Die 7-Tage Hospitalisierungsinzidenz in Baden-Württemberg liegt bei 4,4. Aktuell liegen ca. 583 COVID-19-Fälle auf den Intensivstationen im Land Baden-Württemberg. Auch die Auslastung der Intensivkapazitäten im Landkreis ist hoch. Die Alarmstufe II besteht für Baden-Württemberg weiter fort.

Der Anteil der Variants of Concern (VOC) hat sich in Baden-Württemberg und auch im Landkreis Ravensburg deutlich erhöht. Die besonders ansteckende Omikron-Variante ist im Landkreis Ravensburg bereits nachgewiesen worden.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 25.11.2021 verwiesen.

Eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist daher notwendig.



II. Rechtliche Würdigung

Ergänzend zur Begründung der Allgemeinverfügung vom 25.11.2021 wird ausgeführt:

Die Landesregierung hat mit der CoronaVO auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung vom 25.11.2021 ist §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 27a Abs. 7 Nr. 7 IfSG

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Landratsamt – Gesundheitsamt – Ravensburg zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a, 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 28 a Abs. 7 Nr. 7 IfSG können unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Erteilung von Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG sein, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich sind.

Die durch die Allgemeinverfügung vom 25.11.2021 geregelte Testpflicht in Kindertageseinrichtungen im Landkreis ist eine notwendige Schutzmaßnahme i.S.d. §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 7 IfSG. Die Maßnahme ist zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich. Der Anwendungsbereich erfasst die Einrichtungen nach § 28a Abs. 7 Nr. 7 IfSG. Die Anordnung ist verhältnismäßig.



Gemäß § 28a Abs. 7 S. 3, Abs. 5 IfSG ist die Allgemeinverfügung mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.

Die Verlängerung ist vorzunehmen, da die angeordnete Testpflicht weiterhin eine notwendige Schutzmaßnahme i.S.d. §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 7 IfSG darstellt.

Die Verlängerung durch diese Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig. Sie dient dem legitimen Zweck, weiterhin das Infektionsgeschehen einzuschränken. Die Verlängerung ist geeignet diesen Zweck zu fördern und erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist. Die Teststruktur in den Kindertageseinrichtungen ist ein weiterer effektiver Baustein in der Bekämpfung des Pandemiegeschehens. Die Verlängerung ist auch angemessen, da die Infektionslage im Landkreis Ravensburg unter Berücksichtigung aller Umstände, wie der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Ravensburg, 7-Tage Hospitalisierungsinzidenz und der Anzahl der Covid-19-Fälle auf der Intensivstation in Baden-Württemberg, weiterhin dynamisch ist. Die in der Allgemeinverfügung vom 25.11.2021 beschriebene Infektionslage besteht weiter fort. Die Inzidenzen bewegen sich auf einem unverändert hohen Niveau. Der leichte Rückgang ändert an dieser Einschätzung nichts, da das Pandemiegeschehen immer wieder wellenförmig verläuft und sich die Inzidenzen konstant auf einem besorgniserregend hohen Niveau bewegen. Es ist zu erwarten, dass sich die hochansteckende Omikron-Variante auch im Landkreis Ravensburg weiterverbreiten wird und es dadurch zu einem zeitnahen Anstieg der 7-Tage-Inzidenz und damit auch der Belastung des Gesundheitssystems kommen wird. Auch die landesweite Anzahl der Covid-19-Fälle auf den Intensivstationen ist weiterhin hoch. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) der betreuten Kinder treten zum Schutz der Allgemeinheit zurück. Die Maßnahmen sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet.

Von der regelmäßigen Geltungsdauer gemäß § 28a Abs. 7 S. 3, Abs. 5 IfSG wurde nicht abgewichen.

Mithin ist nach erneuter Prüfung der Infektionslage unter Berücksichtigung aller Umstände die Allgemeinverfügung zur Regelung einer Testpflicht in Kindertageseinrichtungen vom 25.11.2021 zu verlängern.



HINWEISE

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg eingelegt werden.

Ravensburg, den 22.12.2021

A handwritten signature in blue ink, reading 'A. Honikel-Günther', is positioned above a horizontal line.

Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter